Dieses Dokument stellt zwei Nachträge (die "Nachträge") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zu den Basisprospekten vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) dar.



UniCredit Bank AG München, Bundesrepublik Deutschland





UniCredit Bank Austria AG Wien, Republik Österreich

2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zu dem

Basisprospekt vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

> sowie 2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zu dem

Basisprospekt vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) unter dem für diese Wertpapiere bestehenden

Programm der UniCredit Bank Austria AG

(die "Basisprospekte"):

Diese Nachträge sind im Zusammenhang mit den Basisprospekten und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter den Basisprospekten Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Basisprospekt unter Berücksichtigung der Nachträge vom 20. Oktober 2016 sowie etwaige weitere Nachträge.

UniCredit Bank Austria AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden. UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank AG und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass diese Informationen ihres Wissens nach

richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem jeweiligen Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung der jeweiligen Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz im Hinblick auf den Nachtrag der UniCredit Bank AG an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD7SR Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 und im Hinblick auf den Nachtrag den UniCredit Bank Austria AG an die UniCredit Bank Austria AG, Stelle 8579 Medium & Long Term Funding, Julius Tandler-Platz 3, 1090 Wien, Österreich, Fax-Nr. +43 (0)5 05 05 82339 gerichtet werden.

Der Nachtrag der UniCredit Bank AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank AG, die Nachträge vom 20. Oktober 2016 sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite www.onemarkets.de/basisprospekte oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Der Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG, die Nachträge vom 20. Oktober 2016 sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf den Internetseiten www.onemarkets.at/basisprospekte und www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Der vorliegende zweite Nachtrag wurde anlässlich der Aufnahme von zwei neuen Indexbeschreibungen in den Basisprospekt erstellt.

I. Ein neuer Index mit der Bezeichnung "HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index" wurde zusammengestellt und wird in den Basisprospekt neu aufgenommen.

Abschnitt "BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDEN JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGE-STELLT WERDEN" wird um einen neuen Punkt L. "BESCHREIBUNG DES HVB VERMÖGENSPORTFOLIO KLASSIK 50 FLEX INDEX" wie folgt erweitert:

..L. BESCHREIBUNG DES HVB VERMÖGENSPORTFOLIO KLASSIK 50 FLEX INDEX

Beschreibung des HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index" (der "HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index (WKN A2DBJR / ISIN DE000A2DBJR1) (der "Index") ist ein von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "Indexsponsor") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "Indexberechnungsstelle") in Euro (die "Indexwährung") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "Indexregeln") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "Indexziel").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"Absicherungsgeschäfte" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente (d.h. Finanzinstrumente, deren Zahlungen von der Wertentwicklung des Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, geöffnet hat sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"Emittentin" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen.

"Fondsereignis" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondsereignis definiertes Ereignis.

"Geldmarktinvestition" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"Hedging-Partei" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "Nachfolge Hedging-Partei") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Hypothetischer Investor" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"Index (t_j) " bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"Indexbestandteile" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

- "Indexbewertungstag" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.
- "Indexereignis" ist ein in *Teil D. I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.
- "Indexstartdatum" bezeichnet den 31. Oktober 2016.
- "Indexstartwert" ist 100.00.
- "Indexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.
- "Referenzportfolio" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).
- "Schuldverschreibungen" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.
- " $\mathbf{t_j}$ " bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich $(..., t_{-2}, t_{-1}, t_0, t_1, t_2, ...)$ ergibt.
- "t_{i-p}" ist der p-te Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_i.
- " $\mathbf{t_{j-p-2}}$ " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag $\mathbf{t_{j-p}}$.
- " $\mathbf{t_{i-p-3}}$ " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag $\mathbf{t_{i-p}}$.

Definitionen zum Referenzfonds:

- "Abschlussprüfer" ist die Deloitte & Touche GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.
- "Anlageberater" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater des Referenzfonds bestimmen.
- "Fondsanteil" bzw. "Fondsanteile" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds der Anteilsklasse 1 EUR thesaurierend (WKN A0M024 / ISIN DE000A0M0242 / Bloomberg FIKOBA1 GR Equity).
- "Fondsdienstleister" sind der Abschlussprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.
- "Fondsdokumente" sind der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder jeder Nachfolgeseite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
- "Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.
- "Nettoinventarwert" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

- "NIW(t_i)" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_i.
- " $NIW(t_{i-1})$ " ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{i-1} .
- "Referenzfonds" ist der Fonds Private Banking Vermögensportfolio Klassik 50 PI.
- "Verwahrstelle" ist CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.
- "Verwaltungsgesellschaft" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

Definitionen zum Referenzindex:

- "**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.
- "Referenzindexberechnungsstelle" ist die UniCredit Bank AG, München.
- "Referenzindexberechnungstag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.
- "Referenzindexbeschreibung" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.
- "Referenzindexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.
- "RIW(t_j)" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j.
- "**RIW**(t_{i-1})" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_{i-1}.
- "Referenzindex-Strukturierungsgebühr" bzw. " G_{RI} " ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt jährlich 1,60% ($G_{RI} = 1,60\%$).

II. Allgemeine Hinweise, Haftungsausschluss

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen. Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine wirtschaftliche oder eine rechtliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung des Indexsponsors, der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht. Eine eventuell anfallende Vergütung oder ein Rabatt, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei von der Verwaltungsgesellschaft für Bestände in dem Referenzfonds erhält oder eine Vergütung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft erhält, wird nicht

an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert, sondern von diesem in seiner Funktion als Hedging-Partei in seinen internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigt. Ausschüttungen des Referenzfonds werden nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten. Sie führt ihre Aufgaben gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert (Index (t_j)) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit j=1,2,...) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$Index(t_i) = Index(t_{i-1}) \times [1 + w(t_{i-1}) \times Rendite_1(t_i) + (1 - w(t_{i-1})) \times Rendite_2(t_i)]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als Rendite₁(t_i) bezeichnet) wie folgt berechnet:

Rendite₁
$$(t_j) = \frac{NIW(t_j) - NIW(t_{j-1})}{NIW(t_{j-1})}$$
,

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als Rendite₂(t_i) bezeichnet) wie folgt berechnet:

Rendite₂
$$(t_j) = \frac{RIW(t_j) - RIW(t_{j-1})}{RIW(t_{j-1})} - \frac{G_{RI}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $\mathbf{w}(\mathbf{t_{j-1}})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C. - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag $\mathbf{t_{j-1}}$ berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_i (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 0, 1, 2,...) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "Volatilitätsperiode") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 0, 1, 2, ...) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_{R}\left(t_{j}\right) = \sqrt{\frac{\sum\limits_{p=0}^{19} \left(Ln\left[\frac{NIW\left(t_{j-p-2}\right)}{NIW\left(t_{j-p-3}\right)}\right]\right)^{2} - \frac{1}{20} \times \left(\sum\limits_{p=0}^{19} Ln\left[\frac{NIW\left(t_{j-p-2}\right)}{NIW\left(t_{j-p-3}\right)}\right]\right)^{2}}{19} \times \sqrt{252}}$$

wobei

" $\mathbf{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x.

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung w(t _j)
$\sigma_R(t_j) < 5,00\%$	100%
$5,00\% \le \sigma_R(t_j) < 5,20\%$	96%
$5,20\% \le \sigma_R(t_j) < 5,40\%$	92%

$5,40\% \le \sigma_R(t_j) < 5,70\%$	88%
$5,70\% \le \sigma_R(t_j) < 5,95\%$	84%
$5.95\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 6.10\%$	82%
$6,10\% \le \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	80%
$6.25\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 6.40\%$	78%
$6,40\% \le \sigma_R(t_j) < 6,60\%$	76%
$6,60\% \le \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	74%
$6,75\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 6,95\%$	72%
$6.95\% \le \sigma_R(t_j) < 7.15\%$	70%
$7,15\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 7,35\%$	68%
$7,35\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 7,55\%$	66%
$7,55\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 7,95\%$	63%
$7,95\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 8,30\%$	60%
$8,30\% \le \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	57%
$8,75\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 9,25\%$	54%
$9,25\% \le \sigma_R(t_j) < 9,80\%$	51%
$9,80\% \le \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	48%
$10,40\% \le \sigma_R(t_j) < 11,10\%$	45%
$11,10\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 11,90\%$	42%
$11,90\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 12,80\%$	39%
$12,80\% \le \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	36%
$13,90\% \le \sigma_R(t_j) < 14,50\%$	32%
$14,50\% \le \sigma_R(t_j) < 15,50\%$	28%
$15,50\% \le \sigma_R(t_j) < 16,50\%$	24%
$16,50\% \le \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	20%
$18,00\% \le \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	15%
$20,00\% \le \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	10%
$22,00\% \le \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	5%
$24,00\% \le \sigma_R(t_j)$	0%
·	

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweise Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabeaufträgen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierein beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf

diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondsereignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "Nachfolge-Referenzfonds" und seine Anteile die "Nachfolge-Fondsanteile") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "Nachfolge-Index") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondsereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die den Wegfall oder die Reduzierung der von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für in dem Referenzfonds gehaltener Bestände oder in seiner Funktion als Anlageberater erhaltenen Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Strukturierungsgebühr (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,60% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,60% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,60% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Fondsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Netto-

inventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- b. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagements aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- h. der wesentliche Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- 1. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- s. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 100 Millionen;
- t. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- u. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;

- v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- z. der Indexsponsor erhält nach dem 31.12.2018 nicht spätestens am nächstfolgenden Bankgeschäftstag auf bankgeschäftstäglicher Basis eine Aufstellung der von dem Referenzfonds gehaltenen Anlagen und deren Gewichtung und, sofern der Referenzfonds in andere Fonds investiert, entsprechende Aufstellungen der von diesen Fonds gehaltenen Anlagen und deren Gewichtung;
- aa. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondsereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "Nachfolge-Referenzindex") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"Indexereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsor Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet σ_{EI} (t_j) die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_i)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{\text{EI}}\left(t_{j}\right) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\text{Ln}\left[\frac{\text{RIW}\left(t_{j-p}\right)}{\text{RIW}\left(t_{j-p-1}\right)}\right]\right)^{2} - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \text{Ln}\left[\frac{\text{RIW}\left(t_{j-p}\right)}{\text{RIW}\left(t_{j-p-1}\right)}\right]\right)^{2}}{29} \times \sqrt{252}},$$

Wobei:

"**Ln**[x]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x;

" $\mathbf{RIW}(\mathbf{t_{j-q}})$ " ist der Referenzindexwert am q-ten Referenzindexberechnungstag vor dem Indexbewertungstag $\mathbf{t_i}$;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondsereignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in einer Schuldverschreibung nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen:

- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "Berichtigte Nettoinventarwert") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "Berichtigte Referenzindexwert") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinrei-

- chenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.
- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil F. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite: .UCGRVPKL und über Bloomberg: UCGRVPKL <Index> veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung veröffentlicht.

Teil G. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht."

II. Ein neuer Index mit der Bezeichnung "HVB Health Care Risk Control 10 Index" wurde zusammengestellt und wird in den Basisprospekt neu aufgenommen.

Abschnitt "BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDEN JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGE-STELLT WERDEN" wird um einen neuen Punkt M. "BESCHREIBUNG DES HVB HEALTH CARE RISK CONTROL 10 INDEX" wie folgt erweitert:

"M. BESCHREIBUNG DES HVB HEALTH CARE RISK CONTROL 10 INDEX

Der HVB Health Care Risk Control 10 Index (der "Index") (ISIN DE000A18TYX9) ist ein von der UniCredit Bank AG oder deren Rechtsnachfolger (der "Indexsponsor") entwickelter und erstellter Index. Der Index wird in EUR (die "Indexwährung") nach Maßgabe der folgenden Indexregeln (die "Indexregeln") von der UniCredit Bank AG oder von einem durch den Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "Indexberechnungsstelle") berechnet. Der Index bildet eine Investition mit begrenztem Risiko in einem Basisindex (wie in Ziffer 2 definiert) auf Grundlage einer algorithmischen Handelsstrategie ab. Zum Zweck der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 3 definiert) an der Kursentwicklung des Basisindex teil. Die Partizipationsrate wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag (wie in Ziffer 1 definiert) auf der Grundlage der Annualisierten Realisierten Volatilität (wie in Ziffer 3 definiert) berechnet. Der Index zielt darauf ab, eine Kursentwicklung zu erreichen, die eine Investition in den Basisindex bei kontrolliertem Risiko abbildet (das "Indexziel").

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Um das Indexziel zu erreichen, berechnet die Indexberechnungsstelle den Finalen Maßgeblichen Wert (wie in Ziffer 4 definiert) in der Indexwährung des Index an jedem Berechnungstag (jeweils ein "Indexberechnungstag") auf der Grundlage des jeweiligen Schlusskurses des Basisindex und unter Berücksichtigung der jeweiligen Partizipationsrate.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Basisindexsponsor oder die Basisindexberechnungsstelle einen Schlusskurs für den Basisindex veröffentlicht und an dem die Maßgebliche Börse für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet ist.

"Maßgebliche Börse" ist die maßgebliche Terminbörse, an der Derivate auf den Basisindex gehandelt werden (wie in Ziffer 7 näher ausgeführt).

"Schlusskurs" ist der Finale Maßgebliche Wert des Basisindex laut Berechnung durch die Basisindexberechnungsstelle, der über Datendienste wie Bloomberg und Thomson Reuters veröffentlicht wird.

Der Finale Maßgebliche Wert wird auf der Reuters-Seite .QUIXDP10 und der Bloomberg-Seite QUIXDP10 <Index> (oder auf der jeweiligen Nachfolgeseite) veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt an jedem Indexberechnungstag.

Der Finale Maßgebliche Wert am 1. Dezember 2015 (der "Anfangstag") beträgt 1.000,- EUR.

2. BASISINDEX

Der "Basisindex" ist der STOXX[®] Europe 600 Health Care (Price-) Index (ISIN EU0009658723 / Bloomberg: SXDP Index <go> / Reuters: .SXDP). Der Basisindex ist Eigentum von STOXX Ltd. (der "Basisindexsponsor") und wird von STOXX Ltd. (die "Basisindexberechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

Entfällt die Eignung des Basisindex zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor den Basisindex nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern (der "Neue Basisindex"),

dass die Verfolgung des im Wesentlichen unveränderten Indexziels weiter möglich ist. Eine derartige Veränderung darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf diesem Index beruhenden Finanzderivaten nicht wesentlich nachteilig beeinflussen. Im Falle einer solchen Veränderung sind alle Bezugnahmen auf den Basisindex in den Indexregeln als Bezugnahmen auf den Neuen Basisindex zu verstehen. Ggf. wird dann auch eine Anpassung des Basisindexsponsors und der Basisindexberechnungsstelle erforderlich.

3. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate (die "**Partizipationsrate**") wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag (t) ("**P** (t)") wie folgt berechnet:

$$P(t) = \min \left[Cap \ Level, \frac{Zielvolatilität}{Vol(t)} \right]$$

Dabei gilt:

Der "Cap Level" ist 100 %.

Die "Zielvolatilität" beträgt 10 %.

"Vol(t)" ist die Annualisierte Realisierte Volatilität (die "Annualisierte Realisierte Volatilität"), die von der Indexberechnungsstelle als die annualisierte Quadratwurzel des arithmetischen Mittels der quadrierten logarithmischen Renditen des Basisindex in den N aufeinanderfolgenden Berechnungstagen berechnet wird:

$$Vol(t) = \sqrt{\frac{252}{N} * \sum_{i=1}^{N} \left[\ln \left(\frac{BI(t-i-1)}{BI(t-i-2)} \right) \right]^2}$$

Dabei gilt:

"BI (t-i-1)" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am Berechnungstag, der i+1 Tage (mit i= 1,...,N) vor dem Indexberechnungstag (t) liegt.

"BI (t-i-2)" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am Berechnungstag, der i+2 Tage (mit i= 1,...,N) vor dem Indexberechnungstag (t) liegt.

"N" ist 60.

4. BERECHNUNG DES FINALEN MASSGEBLICHEN WERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexberechnungstag (t) den Finalen Maßgeblichen Wert (der "Finale Maßgebliche Wert") des Index berechnen.

Der Finale Maßgebliche Wert (t) ("FMW (t)") wird am jeweiligen Indexberechnungstag (t) wie folgt berechnet:

$$FMW(t) = FMW(t-1) * \left[1 + P(t) * \left(\frac{BI(t)}{BI(t-1)} - 1\right)\right]$$

Dabei gilt:

"FMW (t-1)" ist der Finale Maßgebliche Wert des Index an dem Indexberechnungstag, der einen Berechnungstag vor dem Indexberechnungstag (t) liegt.

"BI(t)" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am entsprechenden Indexberechnungstag (t).

"BI(t-1)" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex, der einen Tag vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

5. MARKTSTÖRUNG

5.1 Finaler Maßgeblicher Wert

Ist der Basisindex an einem Berechnungstag von einer Marktstörung betroffen, dann wird für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts der letzte verfügbare Schlusskurs vor Eintritt der den Basisindex betreffenden Marktstörung herangezogen. Die Partizipationsrate bleibt unverändert, bis die Marktstörung beendet ist.

5.2 Definition von Marktstörung

"Marktstörung" bedeutet in Bezug auf den Basisindex den Eintritt oder die Fortdauer eines der folgenden Ereignisse: (a) eine Handelsaussetzung, (b) eine Vorzeitige Schließung, (c) ein Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte oder (d) eine Indexstörung.

- a) "Handelsaussetzung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Basisindex bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Börse, z. B. infolge von Kursveränderungen, die aufsichtsrechtliche Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen.
- b) "Vorzeitige Schließung" bedeutet die Schließung der Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss an einem Börsenhandelstag, es sei denn, die vorzeitige Schließung wurde von der Maßgeblichen Börse so rechtzeitig bekanntgegeben, dass sich alle Marktteilnehmer in ihrem Handelsverhalten darauf einstellen konnten.
- c) "Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte" bedeutet, dass aufgrund einer Verfügung der zuständigen Behörden ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte gilt.
- d) Eine "**Indexstörung**" liegt vor, wenn für ein relevantes, auf den Basisindex bezogenes Derivat bei Vornahme zumutbarer Anstrengungen kein liquider Marktpreis ermittelt werden kann.

Über das Vorliegen einer Marktstörung entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

6. AUSSERORDENTLICHE ANPASSUNG DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (1) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (2) einer wesentlichen

Gesetzesänderung oder (3) wesentlich veränderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach seinem billigen Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die Verfolgung des im Wesentlichen unveränderten Indexziels weiter möglich ist. Eine derartige Änderung darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Derivaten nicht wesentlich nachteilig beeinflussen.

7. MASSGEBLICHE BÖRSE

Zugrunde liegender Index	Maßgebliche Börse
STOXX [®] Europe 600 Health Care (Price-) Index	EUREX

8. INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten auf die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "Neue Indexberechnungsstelle"). Ab dem Zeitpunkt einer solchen Benennung beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in der vorliegenden Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

9. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drückt keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft am Basisindex oder an dessen Bestandteilen aus. Jede vorstehend beschriebene Handlung wird lediglich durch Änderung dieser Datensätze ausgeführt. Weder Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten noch die Indexberechnungsstelle noch der Indexsponsor sind verpflichtet, in den Basisindex oder dessen Bestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts erfolgt durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können die Richtigkeit der zur Berechnung verwendeten Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Verluste oder Schäden, die aus einer Fehlerhaftigkeit der zur Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts verwendeten Marktdaten resultieren.

UniCredit Bank AG

Arabellastraße 12 81925 München

unterzeichnet durch

gez. Florian Schniewind

gez. Yulia Yakovleva

UniCredit Bank Austria AG

Schottengasse 6-8 1010 Wien, Republik Österreich

unterzeichnet durch

gez. Mag. Martin Klauzer ppa

gez. Gabriele Wiebogen ppa